

Von der *actio libera in causa* ist die *verbrecherische Trunkenheit* (auch *Rauschtat* genannt) zu unterscheiden (§ 330a StGB). In diesem Fall hat der Täter sich lediglich schuldhaft in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt, dann aber in diesem Zustand ein Verbrechen begangen, ohne sich dessen vorher bewußt gewesen zu sein und dies gewollt zu haben.

Das ist z. B. der Fall, wenn A. im Rauschzustand provoziert worden ist und daraufhin in einem Wutausbruch verschiedene Einrichtungsgegenstände in der Gaststätte demoliert hat. Er hat lediglich die objektiven, nicht aber die subjektiven Merkmale des Sachbeschädigungstatbestandes des § 303 StGB verwirklicht. Eine Bestrafung kann lediglich aus § 330 a StGB erfolgen, sofern A. den Rauschzustand (der seine Zurechnungsfähigkeit tatsächlich ausschloß) vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet hat.

3. Die Verminderung der Zurechnungsfähigkeit

Verminderte Zurechnungsfähigkeit liegt vor, wenn ein Mensch im Zeitpunkt der Handlung durch Bewußtseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche oder Taubstummheit erheblich vermindert fähig ist, die gesellschaftliche Bedeutung seines konkreten Handelns zu erkennen oder nach dieser Erkenntnis sein Verhalten zu bestimmen.

Die verminderte Zurechnungsfähigkeit stellt eine graduelle Abstufung der Zurechnungsfähigkeit dar, nicht aber etwas Drittes zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit. Insofern gibt es innerhalb der Zurechnungsfähigkeit eine volle und eine verminderte Zurechnungsfähigkeit. Die Zurechnungsfähigkeit selbst kann entweder nur bejaht oder nur verneint werden. An dieser Alternative wird auch nichts durch den gesetzlichen Hinweis auf die verminderte Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2 StGB) geändert. Die Begriffe Zurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit stehen zueinander im Subordinationsverhältnis, sind miteinander vereinbar. Demgegenüber sind die Begriffe Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit miteinander unvereinbar und stehen zueinander in einem kontradiktorischen Verhältnis. Das ist für die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit wichtig, bei der die Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit die Annahme lediglich verminderter Zurechnungsfähigkeit des Täters (und die dementsprechenden strafrechtlichen Conse-